

28. Mai 2013

Zahl: 90.66/0007-allg/2013

Bundesministerium für Unterricht,
 Kunst und Kultur
 Minoritenplatz 5
 1014 Wien
 GZ: BMUKK-14.363/0003-III/2/2013

Sachbearbeiter: HR Dr. Reinhold Raffler
 E-Mail: r.raffler@lsr-t.gv.at
 Tel: 0512 520 33-301

begutachtung@bmukk.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundesverfassungsgesetz vom 18. Juli 1962, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens geändert wird, und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz zur Reform der Verwaltung des Schulwesens des Bundes geändert werden (Schulbehörden – Verwaltungsreformgesetz 2013); Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Zum übermittelten Entwurf des Schulbehörden – Verwaltungsreformgesetzes 2013 darf seitens des Landesschulrates für Tirol folgende Stellungnahme abgegeben werden:

Seitens des Landesschulrates für Tirol wird grundsätzlich kein Einwand gegen den vorliegenden Entwurf des Schulbehörden – Verwaltungsreformgesetzes 2013 erhoben. In diesem Zusammenhang darf aber darauf verwiesen werden, dass die Ämter der Bezirksschulräte in Tirol derzeit über kein eigenes Bundespersonal verfügen. Im Zusammenhang mit der Neustrukturierung der Schulaufsichtsbehörden des Bundes und der Übertragung der Aufgaben der Bezirksschulräte an die Landesschulräte wäre dieser Umstand zu bereinigen und das erforderliche Personal dem Amt des Landesschulrates im Sinne des § 11 Abs. 2 Bundesschulaufsichtsgesetz zuzuweisen. Die Ausstattung mit eigenem Personal ist notwendig, um den Intentionen der Novelle „Außenstellen des Landesschulrates, die bedarfsoorientiert und losgelöst von der regionalpolitischen Situation (politischer Bezirk) einzurichten sein werden“, gerecht werden zu können.

Weiters ist zu erwähnen, dass mit der Übertragung aller rechtlichen Agenden an die Landesschulräte, die bisher von den Bezirksschulräten wahrgenommen wurden, der Bedarf an juristisch qualifiziertem Personal bei diesen steigen wird, da gleichzeitig die juristische Betreuung durch die Vorsitzenden der Bezirksschulräte in den Bezirken bzw. durch den rechtskundigen Verwaltungsbeamten, der in den Städten mit eigenem Statut als Amtsdirektor des Bezirksschulrates zu bestellen ist, wegfallen.

Mit freundlichen Grüßen
 Der Amtsführende Präsident:
 Dr. Hans Lintner

